

# **EINWOHNERGEMEINDE SPREITENBACH**



## **HECKENPFLEGE**

**Reglement für die Heckenpflege 1996**



Der Gemeinderat erlässt gestützt auf die Nutzungsordnung Kulturland vom 4. Januar 1994 folgendes

## **REGLEMENT FUER DIE HECKENPFLEGE**

### **Schutz**

Die in der Nutzungsordnung Kulturland (Anhang 1) aufgeführten Hecken unterliegen den nachfolgenden Bestimmungen:

Die Hecken dürfen weder ganz noch teilweise entfernt, ausgerissen oder gerodet werden.

### **Pflege**

Die Pflege dient der Verjüngung, ermöglicht gezielte Förderung einzelner Arten, regelt Schattenwurf und seitliche Begrenzung der Hecke.

Die Pflege soll:

- Nachhaltig sein; d.h. nie ganze Hecken auf einmal schneiden, sondern abschnittsweise pflegen und Konkurrenz zwischen den Arten ausgleichen.
- Vielfalt fördern; d.h. langsam wachsende Arten seltener schneiden als schnellwüchsige.
- Schichtung erhalten; d.h. alle Hecken sollten am Rand eine dichte niedere Strauchschicht und einen Krautsaum aufweisen.
- Vernetzender Übergang zum Kulturland erhalten; d.h. Krautsaum spät und abschnittsweise mähen.

### **Pflegezeitpunkt**

Nur während der Vegetationsruhe zwischen November und März. Hecken mit viel fruchttragendem Gehölz: Pflege erst im Februar/März durchführen.

### **Auf den Stock setzen (bei grossen Hecken)**

Nie mehr als einen Drittel der ganzen Heckenlänge auf den Stock setzen und nie mehr als 20 Meter am Stück. Auf diese Weise haben Heckenbewohner genügend Ausweichmöglichkeiten.



---

### **Zurückschneiden**

Das Zurückschneiden der äussersten Äste und Zweige bringt eine räumliche Begrenzung der Hecke. Es reicht aber nicht, um Konkurrenz zwischen Arten auszugleichen und eine vielseitige Hecke zu erhalten.

### **Pflege des Krautsaumes**

Krautsäume längs Hecken sind wertvolle Lebensräume und Rückzugsgebiete für viele Pflanzen- und Tierarten.

Sie sind nur alle 2 - 3 Jahre abschnittsweise zu mähen.

Sie sind spät zu schneiden (ab Mitte Juli).

Das Schnittgut muss abgeführt werden, damit eine Ausmagerung eintritt. Der Krautsaum darf nicht gedüngt und sollte wenn möglich nicht beweidet werden.

### **Heckenverbesserungen**

Nach Möglichkeit sind Hecken durch folgende Massnahmen ökologisch aufzuwerten:

- Dornensträucher wie Weiss-, Schwarz-, Kreuzdorn und Heckenrosen fördern.
- Grosse Artenvielfalt anstreben.
- Hecken mit Verzweigungen und Einbuchtungen weisen mehr brütende Vögel auf.
- Steine aus angrenzenden Feldern in Hecke anhäufen.
- Asthaufen und sonstiges Totholz bieten wertvolle Unterschlupfmöglichkeiten.

### **Entschädigungen**

Die Entschädigungen für Pflege und Unterhalt der Hecke richten sich nach den Richtlinien des Kantons, wie sie im "Projekt Bewirtschaftungsverträge/Ökologischer Ausgleich im Kulturland" enthalten sind. Wo der Kanton oder der Bund bereits Direktzahlungen im Rahmen der agrarpolitischen Förderungsmassnahmen zahlt, richtet die Gemeinde keine zusätzlichen Beiträge aus.



Die Gemeinde kann in folgenden Fällen Beiträge ausrichten:

- Als einmaliger Beitrag, falls eine Hecke oder ein Feldgehölz als Folge der Nutzungsplanung oder der Verordnung über den vorläufigen Schutz der Hecken (Sammlung Amtsblattbeilagen Nr. 26 1988/91) längere Zeit nicht mehr gepflegt werden konnte.
- Falls Bund oder Kanton keine Entschädigung ausrichten, weil die Hecke zu klein ist oder aus anderen Gründen keine Entschädigungen ausbezahlt werden.
- Falls der Landeigentümer eine Hecke mit Neu-Anpflanzungen oder mit anderen Massnahmen ökologisch verbessern möchte.
- Falls ein Landeigentümer eine oder mehrere Hecken neu anpflanzen möchte.  
Die Gemeinde kann bei Neuanpflanzungen Bewirtschaftungsverträge wie der Kanton abschliessen.

### **Beratung**

Landeigentümer können sich durch die Naturschutzkommission oder durch besonders geschulte Mitarbeiter des Bauamtes beraten lassen.

### **Schlussbestimmungen**

Dieses Reglement tritt mit Wirkung ab **1. März 1996** in Kraft.

Die Entschädigungshöhe für die fachgerechte Pflege der Hecken wird vom Gemeinderat mit dem Budget jährlich neu festgelegt.

8957 Spreitenbach, 13. Februar 1996

J:\2007\gr\reglem\Reglemente, Stand 2007\Heckenpflege, Reglement 1996.doc

### **NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Gemeindeammann

R. Kalt

Der Gemeindeschreiber-Stv.

J. Müller